

Die polizeiliche Regelung des Straßenverkehrs in Kassel

Von Pol.-Oberleutn. Klabuhn, Verkehrsoffizier beim Polizeipräsidium.

Bei den nachstehend abgebildeten
Verkehrsschildern ist **punktiert** =



gelb

und schraffiert =



rot.

Die Weltindustrie stellt täglich Tausende von Kraftfahrzeugen in den Verkehr. Immer mehr werden die Straßen mit Kraftfahrzeugen belastet, die Verkehrsschwierigkeiten häufen sich. Das trifft nicht nur für Deutschland zu, sondern mehr noch für das Ausland, insbesondere aber für das Land der Automobile, Amerika. Der in der Bewältigung technischer Schwierigkeiten jeder Art sonst so gewandte Amerikaner ist in Bezug auf die Lösung des Verkehrsproblems in den Großstädten am Ende seiner Kunst. In den Straßen Newyorks ist der Wagenverkehr derart dicht geworden, daß der Fußgänger oft schneller vorwärts kommt als der Kraftwagen. Daß in Deutschland solche Zustände für absehbare Zeit nicht zu befürchten sind, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß in Amerika etwa jeder 5. Einwohner ein Auto besitzt, während in Deutschland erst auf je 69 Bewohner ein Kraftfahrzeug kommt. Aber auch in Deutschland genügen die Straßenanlagen, vor allem

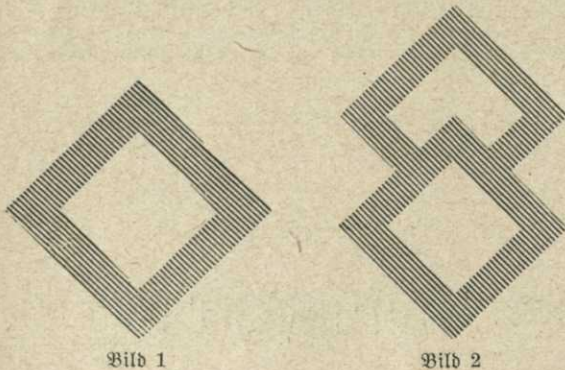


Bild 1

Bild 2

in den Ortschaften und Städten, nicht mehr den Erfordernissen des Verkehrs. Ja, man spricht auch bei uns verschiedentlich gar von Verkehrsnot. An allen verantwortlichen Stellen hat man längst erkannt, daß fast allen Verkehrsschwierigkeiten nur durch Baumaßnahmen wirksam begegnet werden kann. Leider fehlt es in der Regel an Mitteln zur Durchführung großzügiger Straßenbauten oder auch nur zur Verbesserung der bestehenden Straßenanlagen. Um das Publikum vor Verkehrsgefahren zu bewahren, muß dann die Polizei regelnd eingreifen.

Eine wichtige Grundlage für die polizeiliche Verkehrsregelung bilden die den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen angepaßten Verkehrsvorschriften. So hat die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr durch die Novelle vom 16. 3. 1928 ihre heute gültige

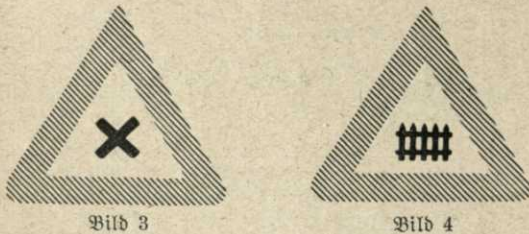


Bild 3

Bild 4

Fassung bekommen. Für den Fuhrwerks-, Radfahr-, Reit- und Fußgängerverkehr und das Treiben und Führen von Tieren auf öffentlichen Wegen haben die Länder, in Preußen die Oberpräsidenten, Straßenverkehrsordnungen erlassen. Für die Provinz Hessen-Nassau gilt die am 15. 10. 1926 in Kraft getretene Straßenverkehrsordnung des Oberpräsidenten vom 24. 9. 1926. Mit Inkrafttreten der neuen einheitlichen Verkehrsordnungen wurden die veralteten örtlichen Polizeivorschriften aufgehoben, eine Maßnahme, die von allen, an einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs Interessierten mit Genugtuung aufgenommen worden ist.

Zur notwendigen Ergänzung der für große Gebiete erlassenen Verkehrsordnungen ist, wie in anderen größeren Städten, auch in Kassel eine örtliche Verkehrsordnung in Bearbeitung, die zunächst eine Erläuterung der neuzeitlichen Verkehrsbegriffe Kreisverkehr, Einbahnstraßen, Parkplätze, Straßen erster und zweiter Ordnung usw. und der neuen Verkehrsschilder bringen wird. Auch die Verkehrsschilder sind nunmehr in ganz Deutschland einheitlich. Es sind zu unterscheiden:

- Gefahrenschilder zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen für den Fahrzeugverkehr, wie unbewachte Bahnübergänge (Bild 5), Bahnübergänge mit Schranken (Bild 4), Straßenkreuzungen (Bild 3), scharfe Wegrümmungen (Bild 6), Querinnen (Bild 7) und sonstige gefährlichen Stellen (Bild 8);
- Verbots- und Verkehrsbeschränkungsschilder zur Bekanntgabe von Wegsperrungen (Bilder 9-14), oder von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Bilder 15, 16, 20) oder sonstigen Anordnungen für den Verkehr (Bild 1: Straße erster Ordnung, Bild 2: Straße zweiter Ordnung, 17, 18, 19, 21);
- Wegweiser (Bild 22);
- Ortsafeln, die dem Wegebenußer den Namen des Ortes, den er berührt, anzeigen sollen.

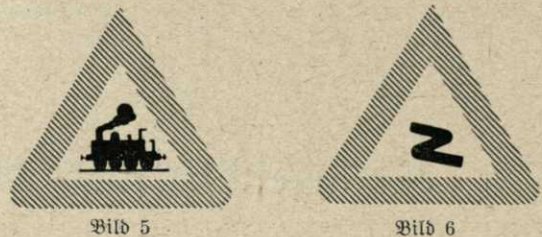


Bild 5

Bild 6

Weiter wird die Kasseler Verkehrsordnung Bestimmungen für den Fahrzeugverkehr in Straßen erster und zweiter Ordnung, in Einbahnstraßen, an Straßenkreuzungen, auf Brücken usw. enthalten. Neu wird die Anordnung sein, daß alle Fahrzeuge nur in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (rechts) anfahren und halten dürfen. Auch für den Fußgänger sind für sein Verhalten auf der Straße ins Einzelne gehende genaue Richtlinien vorgesehen.

Auf Grund der bestehenden Polizeivorschriften hat der Polizeipräsident zur Verhütung von Verkehrsstöckungen und Gefahren für eine Reihe von Straßen bestimmte Anordnungen erlassen, die nachstehend im einzelnen erläutert werden sollen. Daneben sollen auch die Bestimmungen für den Verkehr erwähnt werden, deren Bekanntmachung demnächst zu erwarten ist.

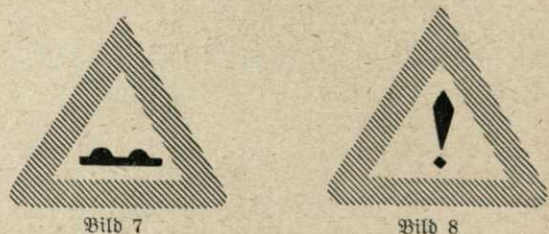


Bild 7

Bild 8

Obwohl in Kassel von einer großen Verkehrsdichte noch nicht die Rede sein kann, stellen sich dem freien Fluß des Verkehrs doch mancherlei Hindernisse entgegen.

So werden Hauptverkehrsstraßen wie die Hohenzollernstraße und die Wilhelmshöher Allee von abschüssigen Straßen geschnitten. Der stark abschüssige untere Teil der Kölnischen Straße stößt auf den verkehrsreichen Königsplatz. Fahrzeuge und Radfahrer, die aus den abschüssigen Straßen in die Hauptverkehrsstraßen einbiegen oder diese kreuzen, gefährden den Verkehr. Eine Herabminderung der Unfallgefahren bezweckt das polizeiliche